



Vereinsatzung

B C F S

**BOOTSCLUB FERIENPARK SIERKSDORF
e.V.**

Satzung



**Vereinsatzung
des
BCFS-BOOTSCLUB FERIENPARK SIERKSDORF e.V.**

Errichtet am 04.04.1976

Mit Änderungen vom 30.07.76, 04.03.79, 23.05.84, 14.12.90 und 06.08.99 sowie
mit Änderung vom 12. August 2003 beim Amtsgericht Oldenburg i. H. VR 319
(Gemeinnützigkeit zuerkannt vom Finanzamt Lübeck am 16. Oktober 1996 unter Nr. G.L. 230)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„BCFS – Boots-Club Ferienpark Sierksdorf e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt in Holstein am 21. Juni 1976 unter der Nr. VR 281 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Sierksdorf Ostholstein, Postanschrift:

Am Fahrenkrog 19, 23730 Sierksdorf

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung oder der an deren Stelle künftig tretenden Rechtsnorm und zwar durch Förderung des Amateur-Segelsports.

Dies geschieht insbesondere durch

- Schaffung geeigneter Anlagen im Ferienpark Sierksdorf
- Ausbildung und Schulung
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, soweit dadurch der eigene Vereinszweck gefördert wird.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

„Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, soweit die Auslastung der Vereinsanlagen nicht eine Beschränkung der Mitgliederanzahl erfordert. Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann jedoch eine vorläufige Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen.



Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, ausgesprochen durch den Vorstand. Diese kann erfolgen im Falle
 - a) gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - b) Bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Wochen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
3. durch Austritt
Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
Die Kündigung hat bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu erfolgen, sonst verlängert sich die beitragspflichtige Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Es befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung noch fälliger Beiträge.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme der Vereinsanlagen, unter anderem auch zur Nutzung eines Bootsliegeplatzes, soweit freie Plätze vorhanden sind. Hierüber kann der Vorstand Ausführungsvorschriften erlassen. Sollten die Vereinsanlagen durch Mitglieder nicht voll genutzt werden, so kann der Vorstand Gast-Mitglieder aufnehmen. Deren Mitgliedsdauer ist auf 30 Tage beschränkt. Verlängerung ist zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum kann der Verursacher durch den Vereinsvorstand haftbar gemacht werden.

§ 4

Beiträge – Geschäftsjahr

Die Beiträge Gebühren werden jährlich im Rahmen der Haushaltsverabschiedung auf der Mitgliederversammlung neu festgesetzt bzw. bestätigt.

Gebühr und erster Beitrag sind mit dem Aufnahmeantrag, der laufende Beitrag jeweils 10 Tage nach Haushaltsverabschiedung, an den Kassenwart gebührenfrei einzuzahlen. Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresmitgliedbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Im Jahr sind 5 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein auf der Jahreshauptversammlung festgelegter EURO-Betrag zahlbar.

Organe des Vereins

Organe sind:

1. der Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem Kassenwart besteht. Ein weiteres Ersatzvorstandsmitglied kann vorsorglich bestellt werden. Dieses rückt bei Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes automatisch auf und nimmt vorher keine Vorstandsfunktionen war.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsvorsitzende ernennt seinen Vertreter und seine Gehilfen.

2. die Mitgliederversammlung



§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsstelle, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vereinsvorsitzende oder Vertreter beruft und leitet die Verhandlung des Vorstandes. Die Einladungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.

Über die Kasse des Vereins ist ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich berechtigt. Sie sind berechtigt, ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeit.

Die Aufnahme von Krediten oder ungedeckten Verbindlichkeiten von mehr als EUR 2000.—bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal bis zum 30 April einzuberufen und beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht, insbesondere die Kassenlage
3. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
4. die Neuwahl des Vorstandes und des Kassenwartes
5. den Haushaltsvorschlag des laufenden Jahres
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder oder ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Stimmrechte beauftragen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Mitglieder. Eine Neufestsetzung der Beiträge im Rahmen der Haushaltsverabschiedung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Laufzeit des Vereins ist unbefristet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Sierksdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursegelsports – möglichst im Bereich des Ferienparks Sierksdorf – zu verwenden hat.

§ 9

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Er haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern bei Nutzung der Vereinsanlagen entstehen. Damit wird eine ggf. gegebene gesetzliche Haftung nicht ausgeschlossen.

Aktuelle Fassung vom 19. April 2009

Gez. der Vorstand